Erklärung „Unternehmen in Schwierigkeiten &

Rückforderungsanordnungen der EU-Kommission“

Bitte geben Sie den Namen des antragstellenden Unternehmens an.

Bitte geben Sie das Thema des Vorhabens an.

**Unternehmen in Schwierigkeiten sind von der Gewährung von Beihilfen unter Anwendung von Artikel 2 Nr. 18 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17.06.2014 i.d.F. der Verordnung (EU) 2023/1315 vom 23.06.2023 (AGVO)[[1]](#footnote-1) bzw.**

**Nr. 2.2 Rn. 20 Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (2014/C 249/01)[[2]](#footnote-2) ausgeschlossen.**

**Der Status „Unternehmen in Schwierigkeiten“ wird anhand nachfolgender**

**vier Erklärungen beurteilt. Bitte das beigefügte Merkblatt beachten und in den Erklärungen Nr. 1 bis 4 zutreffende Aussagen ankreuzen, Mehrfachnennungen sind möglich.**

1. **KMU-Status Unternehmensgruppe**

Das Unternehmen ist ein kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) nach Maßgabe der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (2003/361/EG)[[3]](#footnote-3).

[x]  ja [ ]  nein

1. **Kein Unternehmen in Schwierigkeiten**

**Das Unternehmen ist aus den folgenden Gründen kein Unternehmen in Schwierigkeiten:**

(Zutreffendes ist angekreuzt):

[x]  Es ist ein KMU und besteht noch keine 3 Jahre.

[x]  Es liegt kein Insolvenzeröffnungsgrund gem. §§ 17, 19 Insolvenzordnung vor. Unser Unternehmen ist weder zahlungsunfähig noch überschuldet.

[x]  Das Unternehmen hat keine Rettungsbeihilfe erhalten oder diese ist bereits vollständig zurückgezahlt (Kredit) oder erloschen (Garantie).

[x]  Das Unternehmen hat keine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten oder unterliegt nicht mehr einem Umstrukturierungsplan.

[ ]  Bei Gesellschaften, deren Gesellschafter nur beschränkt haften: Es ist nach aktuellem Stand nicht mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen.

Angaben zum letzten geprüften Jahresabschluss (Geschäftsjahr vom bis )

|  |  |
| --- | --- |
| Gezeichnetes Stammkapital | EUR |
| Summe vorhandenes Kapital\* ohne Stammkapital(\*Kapitalrücklage, Gewinnrücklage, Jahresüberschuss, sonstige Eigenkapitalelemente) | EUR |
| Summe aufgelaufener Verluste\*(\*Verlustvortrag, Jahresfehlbetrag) | EUR |

[ ]  Bei Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt haften: Es ist nach aktuellem Stand nicht mehr als die Hälfte der Eigenmittel infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen.

Angaben zum letzten geprüften Jahresabschluss (Geschäftsjahr vom bis )

|  |  |
| --- | --- |
| **Summe in den Geschäftsbüchern ausgewiesener Eigenmittel\***(\*Kapital, Geschäftsguthaben, Kapitalkonten, Gewinnrücklage, Jahresüberschuss, sonstige Eigenkapitalelemente) | **EUR** |
| **Summe aufgelaufener Verluste\***(\*Verlustvortrag, Jahresfehlbetrag) | **EUR** |

**Zusätzliche Angaben gemäß letztem und vorletztem Jahresabschluss von Unternehmen, die keine KMU sind**

**[ ]**  **in den vergangenen beiden Jahren lag**

* + der buchwertbasierte **Verschuldungsgrad** des Unternehmens **über 7,5** **und**
	+ das anhand des EBITDA berechnete **Zinsdeckungsverhältnis** des Unternehmens **unter 1,0**.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Angaben (in EUR)** | **Geschäftsjahr:** | **Geschäftsjahr:** |
| **Eigenkapital** |  |  |
| **Fremdkapital** |  |  |
| **EBITDA** |  |  |
| **Zinsaufwendungen** |  |  |

1. **Rückforderungsanordnungen der EU-Kommission**

[ ]  Es liegt keine Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt vor, der nicht nachgekommen ist.

Die EU-Kriterien nach denen sich ein Unternehmen in Schwierigkeiten befindet, habe(n) ich/wir zur Kenntnis genommen. Ich/Wir habe(n) geprüft, ob mindestens eines dieser Kriterien auf das Unternehmen zutrifft.

Ich/Wir erklären, dass ich/wir alle Angaben nach besten Wissen und Gewissen gemacht habe(n) und sie durch entsprechende Unterlagen belegen können.

Mir/uns ist bekannt, dass die vorstehenden Angaben subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB sind und dass ein Subventionsbetrug strafbar ist.

Ort / Datum Rechtsverbindliche Unterschrift

**Merkblatt zur Erklärung „Unternehmen in Schwierigkeiten, Rückforderungsanordnungen der EU-Kommission“**

**Für das bei Antragstellung vollständig ausgefüllt, einzureichende Formular „Erklärung Unternehmen in Schwierigkeiten & Rückforderungsanordnungen der Kommission“ enthält dieses Merkblatt Hinweise:**

**EU-Definition „Unternehmen in Schwierigkeiten“**

Unternehmen in Schwierigkeiten (UiS) sind definiert in Art. 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AGVO)[[4]](#footnote-4) bzw. in Ziffer 2.2. der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten[[5]](#footnote-5).

Vor Gewährung einer Beihilfe unter Anwendung dieser Regelungen ist somit zu prüfen, ob das antragstellende Unternehmen als „Unternehmen in Schwierigkeiten“ einzustufen ist.

Die EU hat Kriterien für den Tatbestand „Unternehmen in Schwierigkeiten“ festgelegt. Ein Unternehmen befindet sich demnach in Schwierigkeiten, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

* Das Unternehmen hat eine staatliche Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.
* Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder es erfüllt die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.
* Ein KMU[[6]](#footnote-6) wird in den ersten drei Jahren nach seiner Gründung nur dann als Unternehmen in Schwierigkeiten betrachtet, wenn es die vorherige Voraussetzung erfüllt.
* Bei Gesellschaftsformen mit beschränkter Haftung: Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht.
* Bei Gesellschaften, in denen mindestens einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften: Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen.

Im Falle eines Unternehmens, das kein KMU ist: In den vergangenen beiden Jahren lag der buchwertbasierte Verschuldungsgrad über 7,5 und das Verhältnis von EBITDA zu den Zinsaufwendungen unter 1,0.

**Rückforderungsanordnungen der Kommission“**

AGVO

Staatliche Beihilfen auf Grundlage der AGVO werden nicht gewährt, wenn ein Ausschlussgrund nach Artikel 1 Absatz 2 bis 6 AGVO gegeben ist. Dies gilt insbesondere, wenn das Unternehmen einer Rückforderungsanordnung gem. Artikel 1 Abs. 4 AGVO nicht nachgekommen ist. Werden staatliche Beihilfen unrechtmäßig in Anspruch genommen, kann dies eine Rückforderung der Zuwendung zur Folge haben.

FEI-Unionsrahmen / KUEBLL

Der Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation - FEI-Unionsrahmen (2022/C 414/01)[[7]](#footnote-7) und die Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 – KUEBLL (ABL EU 80 vom 18.02.2022)[[8]](#footnote-8) regeln wie folgt:

Ziff. 12. FEI-Unionsrahmen „Bei der Prüfung einer FEI-Beihilfe für einen Beihilfeempfänger, der einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nachzukommen hat, wird die Kommission den noch zurückzufordernden Betrag der Beihilfe berücksichtigen.“

Ziff. 15 KUEBLL „Bei der Prüfung von Beihilfen zugunsten von Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, wird die Kommission den ausstehenden Rückforderungsbetrag berücksichtigen.“

**Hinweis: Sollten sich in der Phase zwischen Antragstellung und Bewilligung Angaben ändern, ist dies unverzüglich mitzuteilen.**

1. <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2023/1315/oj/deu> [↑](#footnote-ref-1)
2. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52014XC0731%2801%29&qid=1737697160318> [↑](#footnote-ref-2)
3. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32003H0361&qid=1737374411751> [↑](#footnote-ref-3)
4. <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2023/1315/oj/deu> [↑](#footnote-ref-4)
5. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52014XC0731%2801%29&qid=1737697160318> [↑](#footnote-ref-5)
6. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32003H0361&qid=1737374411751> [↑](#footnote-ref-6)
7. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52022XC1028%2803%29&qid=1742283114038> [↑](#footnote-ref-7)
8. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52022XC0218%2803%29&qid=1742283199140> [↑](#footnote-ref-8)